



Steinhöfel, 28.05.2023

Stellungnahme

der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Nordost zum aktuellen Entwurf des Brandenburger Agrarstrukturgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme und auch für den wirklich nennenswert aufrichtigen Prozess mit den vielen Sitzungen im Hause des MLUK, bei denen wir Verbände die Gelegenheit hatten uns zum Gesetz auszutauschen und uns einzubringen.

Zunächst möchten wir festhalten, dass wir den Entwurf im Großen und Ganzen sehr unterstützen und Ihnen schon jetzt unseren Dank und unsere Hochachtung ausdrücken möchten! Ein Agrarstrukturgesetz für Brandenburg – und ein starkes noch dazu – ist für den Erhalt des Berufsstandes Landwirtschaft von zentraler Bedeutung und sehr lange überfällig.

Die Betriebe in Brandenburg und die dazugehörige Agrarstruktur verdienen es geschützt zu werden. Natürlich ist das unsere klare Haltung als Berufsstand Landwirtschaft.

Schon lange bekannt und bereits im Reichssiedlungsgesetz sowie im Grundstücksverkehrsgesetz rechtlich eingefasst, muss nun auch endlich gewährleistet werden: Landwirtschaftliche Flächen sind nicht wie jedes andere Produkt auf dem Markt zu behandeln, sondern gesondert zu schützen. Alles andere wäre rechtlich nicht tragbar und in Zeiten von zunehmender Unsicherheit und der Notwendigkeit von Krisenresilienz unverantwortlich.

Es ist für uns als berufsständische Vertretung schon viel zu lange schmerzhaft zu sehen, wie auch große Betriebsstrukturen aufgekauft werden. Jeder weitere Verkauf in immer größere Flächenkonzentrationen sendet das falsche Signal ins Land: Die jungen Menschen im Land, die sich um eine Zukunft in der Landwirtschaft bemühen, werden keine Chance auf eben diese Zukunft haben.

Bestandsbetrieben und Akteuren in der Landwirtschaft der älteren Generation wird ein ähnliches Signal gesandt: Was mühsam aufgebaut wurde kann schnell vom Nächstgrößeren geschluckt werden, bzw. kann sich nicht mit Eigenanteilerhöhung beim Eigenland und bezahlbaren Pachtverträgen für die Zukunft auf sichere Füße stellen.

Die Berufsfreiheit der gut ausgebildeten jungen Generation, aber auch der bestehenden Betriebe, muss vor immer konzentrierteren Strukturen bewahrt werden. Bäuerinnen und Bauern müssen sich ihre Grundlagen gerade auch an Grund und Boden sichern können.

Die vollkommene Entkoppelung der Bodenpreise von möglichen Erträgen bedeuten zunehmend auch für Bestandsbetriebe, dass sie nicht kaufen und teilweise auch nicht weiter pachten können. Für Betriebsgründungen bedeutet die Entkopplung eine unüberwindbare Hürde. Die Vielfältigkeit der Brandenburger Betriebe ist mit zunehmender Flächenkonzentration nicht für die Zukunft gesichert.

Die geringe Altersabsicherung für Landwirte muss unbedingt thematisiert und an den entsprechenden Stellen politisch auf den Weg gebracht werden. Die schlechte Altersabsicherung für uns Landwirte darf in unseren Augen nicht dafür herangezogen werden, um die Zukunft der Landwirtschaft weiter durch die zunehmende Flächenkonzentration und auf Kosten von vielfältigen Betriebsstrukturen im Land durch maßlose Entkoppelung der Landpreise aufs Spiel zu setzen. Die immer größeren Betriebsstrukturen machen Betriebsübergaben an Junglandwirte fast unmöglich. Dieser Tatsache muss ehrlich begegnet werden.

Schon das geltende Recht besagt, dass Landwirte vor nicht-Landwirten ein Vorkaufsrecht genießen. Da wo Landwirte von ihrem Vorkaufsrecht in der Theorie Gebrauch machen könnten, fehlt jedoch bisher jegliche Regulierung, die es ihnen auch mit dem notwendigen zeitlichen Puffer ermöglicht in diese Option einzutreten. Die angestrebte Landgesellschaft, die hier eintreten kann, sowie die Ansätze, die Preise wieder mit dem zu verbinden, was sich landwirtschaftlich davon erwirtschaften lässt, sind maßgebliche Vorschläge im Rahmen des vorgelegten Gesetzes, welche wir aus Sicht des Berufsstands sehr begrüßen. Wir finden den Brandenburger Vorschlag sich auf die zu erwirtschaftende Grundrente zu beziehen als Berufsständische sehr nachvollziehbar und begrüßen diese Betrachtung. Wir sind sehr offen, hierfür Argumente für und gegen diesen Vorschlag zu hören, aber er erscheint uns sehr praxisbezogen.

Wir freuen uns, dass der aktuelle Entwurf die Gründung einer Land- oder Siedlungsgesellschaft vorsieht. Dies ist auch in anderen Bundesländern möglich.

Dass die bereits seit langem im Recht festgehaltene zu vermeidende Flächenkonzentration nun endlich mit Kriterien für eine Prüfung versehen wird, ist der einzig richtige Weg. Die Gefahrenabwehr muss ab einer Größenschwelle juristisch möglich sein, damit in einigen Jahren die Brandenburger Agrarstruktur nicht als verloren zu beklagen ist.

Die im vorgelegten Entwurf angedachte Größenschwelle von **2.600 Hektar halten wir für zu hoch**. Hier wurde das obere Dezil der größten Betriebe im Durchschnitt (1.300 Hektar) betrachtet, um diesen Wert mit der Standardabweichung (Faktor 1,5) und dem Sicherheitszuschlag (plus Faktor 0,5) noch einmal zu verdoppeln. Wir schlagen demgegenüber vor, die Betrachtung des oberen (flächenstärksten) Viertels der Betriebe in Brandenburg als Grundlage für die Berechnung heranzuziehen, um den Schwellenwert nicht unnötig von den vielfältigen Größenstrukturen der Brandenburger Betriebe zu entfernen.

In keiner Weise ist das Gesetz oder das Leitbild derart gestaltet, die bereits existierenden Betriebe in diesen und höheren Größenordnungen zu gefährden oder zu verkleinern. Das ist auch nicht das Ziel. Der Bestandsschutz ist ausdrücklich verankert. **Ziel ist, eine weitere Flächenkonzentration zu verhindern**. Dies lässt sich in unseren Augen jedoch nicht dadurch erreichen, dass ausschließlich die

größten Betriebsstrukturen des oberen Dezils als Maßstab für diese zukunftsorientierte gesetzliche Regelung eingesetzt werden.

Um weiteren Zugriff auf die Flächen im Land von außerlandwirtschaftlichen Investoren zu minimieren, sind die Holding-Strukturen hinter Betriebsanteilskäufen zu betrachten. Hierfür ist die Nachweispflicht der Verbundsstrukturen bei Anteilskäufen, wie im aktuellen Entwurf dargestellt, ein positiver Schritt und unbedingt notwendig. Der Zugriff auf die Flächen und die Wertschöpfung aus unseren Betrieben im Land muss prioritär für unsere Region sein und den hier lebenden Menschen dienen. Notwendige Investitionen durch außerlandwirtschaftliches Kapital in die Betriebe sind dadurch nicht verwehrt, jedoch ist es an der Zeit den Schutz vor dem Übergang der Landwirtschaft in ihrer Gänze in diese Strukturen zu gewährleisten.

Viele der im MLUK Brandenburg erarbeiteten Aspekte bewerten wir als sehr positiv. Damit das Agrarstrukturgesetz seinen Zweck auch erfüllen kann, gibt es aus unserer Sicht im Einzelnen jedoch noch Nachbesserungsbedarf und wir konzentrieren uns in diesem Schreiben auf diese Punkte.

§ 12 (2) bezieht sich implizit bezüglich der Ausnahmetatbestände auf § 7 (4).

Bei diesen Nachweisen über ein besonders gesteigertes Erwerbsinteresse wollen wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich hier um mögliche Umgehungen des eigentlichen im Agrarstrukturgesetz verankerten Ziels handelt.

Einige hiervon mögen für den direkten Grundstückskauf angemessen sein, nicht jedoch für Anteilskäufe. Alle größeren Betriebseinheiten werden in der Regel die oder mehrere der dort aufgeführten Ausnahmetatbestände erfüllen, was eine Versagung von Anteilskäufen auch oberhalb der Größenschwelle von 2.600 Hektar wiederum fast unmöglich macht. Deshalb sollte § 12 (2) dahingehend ergänzt werden, dass bei der mittelbaren Grundstücksübertragung § 7 (4) keine Anwendung findet. Sollte dies nicht möglich oder gewollt sein, muss aber zumindest

- Kriterium 1 dahingehend präzisiert werden, dass der geplante Anteilerwerb explizit diesem Missstand abhelfen würde
- Kriterium 2 dahingehend präzisiert werden, dass ein Erwerb nur bis zur Höhe des nachweislich drohenden Verlustes möglich ist
- Kriterium 3 für Anteilskäufe gestrichen werden, da dieses Kriterium von sehr großen Strukturen mit möglicherweise mehreren Hofstellen und vielen Betriebsstätten in vielen Fällen mehr als bei sowieso kleineren Betrieben der Fall als Argument eingebracht werden kann und somit zu einer Ungleichbehandlung führt. In allen Fällen ist unbedingt sicherzustellen, dass dieses Kriterium der günstigen Lage nicht dazu führt, dass z.B. der Nachbarbetrieb automatisch und über die Größenschwelle hinaus dazu erworben werden darf.
- Kriterium 5 für Anteilskäufe gestrichen werden, da dieses Kriterium bei Anteilskäufen immer zutreffen wird.

Grundsätzlich sind einige dieser Punkte für große Betriebe leicht zu erfüllen. Soll also über die Schwelle hinaus erworben werden, schlagen wir vor, dass mehrere der Punkte auch bei unmittelbaren Flächenkäufen darzulegen sind, um kleinere Betriebe nicht immer weiter strukturell zu benachteiligen und somit ihren Platz am Markt zu verschlechtern.

§ 7 (6) Das Beispiel des ASVG aus Baden-Württemberg zeigt, dass eine wirksame Preisdämpfung bei Versagungen ab 20 % Preisüberschreitung eintritt. Deshalb sollte die Grenze auf 20 % abgesenkt werden.

§ 7 (7) Punkt 2. sollte gestrichen werden, da die Inanspruchnahme von Flächen für die reine Energieversorgung zukünftig verstärkt bäuerliche Betrieb in Existenznot bringen wird und für Investoren jeder Art höchst attraktiv ist. Eine im Interesse des Gemeinwohls sinnvolle Energieerzeugung auf der Fläche sollte immer auch eine landwirtschaftliche Nutzung mit mindestens 60 % des vorherigen Ertrags gewährleisten, was wiederum nur landwirtschaftliche Betriebe leisten können. Damit wäre dem § 2 (Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien) des EEG 2023 vollumfänglich Genüge getan.

§12 (2) Die vorgesehene Prüfdauer der Eigenbewirtschaftung nach erfolgten mittelbaren Grundstücksverkäufen von 5 Jahren ist zu kurz. Wir schlagen hier 15 Jahre (wie z.B. bei EALG) vor.

§ 17 (6) Die konkrete Angabe einer Maximalpacht bei Grünland (120 €) ist ungünstig, zumal unklar ist, wie „intensiv bewirtschaftet“ definiert wird. Aus unserer Sicht zielführender ist es, eine Regelung analog zum § 7 (6) beim Ackerland (allerdings abgesenkt auf 20 % Überschreitung) zu schaffen.

§ 35 (3) Im Gesetzestext heißt es hier: „Der Anzeige ist ebenfalls eine vollständige Aufstellung der Grundstücke des Erwerbers und seines Unternehmensverbands vor Erwerb sowie der mittelbar übergebenen Pacht und sonstigen Bewirtschaftungsflächen beizufügen.“

Bei dem Begriff Grundstücke im ersten Teil dieser Formulierung ist nicht deutlich genug klargestellt, dass hiermit alle bereits vor dem Erwerb bewirtschafteten Grundstücke des erwerbenden Unternehmensverbands gemeint sind und nicht nur die Eigentumsflächen. Dies muss unbedingt klarer formuliert werden.

§ 45 Es wäre besser zu ergänzen, dass eine Evaluation und ggf. Novellierung auch dann erfolgen sollen, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Überarbeitung notwendig erscheinen lassen (z.B. Nutzung von Umgehungstatbeständen).

Des Weiteren wollen wir nochmal auf die notwendige Transparenz im Falle von Mehrfachbewerbungen hinweisen. Falls sich mehrere Landwirte im Vorkaufsfall auf dieselbe Fläche bewerben, muss die Auswahl nach klaren, für alle nachvollziehbaren Kriterien erfolgen. Es muss sichergestellt werden, dass alle im konkreten Fall in Frage kommenden Bewerber transparent über die Gründe informiert werden, ggf. ist ein Drittwiderspruchsrecht oder eine Ombudsstelle einzurichten.

§2 (6) Punkt 4 sieht zwar weiterhin in der Begründung, nicht jedoch im Gesetzestext den Ausschluss demokratiefeindlicher Gemeinschaften bei den gemeinwohlorientierten Erwerbern vor. Hier muss der Gesetzesentwurf um diesen Punkt ergänzt werden, um die rechtssetzende Wirkung zu erzielen.

Wir schlagen außerdem ausdrücklich vor, dass die Gespräche um das Agrarstrukturgesetz noch weiter geöffnet und transparent geführt werden. Wir freuen uns darauf, mit den politisch Verantwortlichen die Argumente auszutauschen und ein wirklich starkes Agrarstrukturgesetz für Brandenburg auf den Weg gebracht zu sehen.

Vielen Dank an dieser Stelle noch mal an alle Beteiligten, die bisher viel Arbeit in dieses Bemühen gesteckt haben und auch an die Kollegen und Kolleginnen aus den berufsständischen Vertretungen, mit denen wir in den bisherigen Runden engagiert im Austausch waren.

Für etwaige Rückfragen Ihrerseits stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, reading "Julia BAR-TAL". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Julia Bar-Tal

Geschäftsführung Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Nordost